

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 68 78
Telefax 041 228 51 76
disg@lu.ch
www.disg.lu.ch

Merklblatt

Monitoring über die Pflegefinanzierung

Ausgangslage

Gemäss § 18 des Betreuungs- und Pflegegesetzes sorgen das Gesundheits- und Sozialdepartement und die Gemeinden gemeinsam für ein Monitoring der Finanzierung der Pflegerestkosten. Als Basis für das Monitoring dient die kantonale Gemeindefinanzstatistik. Das vorliegende Merklblatt soll die Verantwortlichen in den Gemeinden bei Prüfung der Rechnungen und der Kontierung unterstützen.

Funktionen

Die korrekte Zuordnung zu den Funktionen ist für das Monitoring über die Pflegefinanzierung zwingend erforderlich.

Kranken- und Pflegeheime 41

- Funktion 4150: Restfinanzierung (stationär) an eigenes Heim sowie Drittheime. Ab 2018 sind Leistungen der Mittel- und Gegenstandsliste integraler Bestandteil der Pflege(rest)kosten.
- Funktion 4160: Restfinanzierung bei Akut- und Übergangspflege (AüP); diese Leistung kann laut der Pflegeheimliste nur durch das Betagtenzentrum Rosenberg der Viva Luzern AG und durch den Seeblick, Haus für Pflege und Betreuung, Sursee, abgerechnet werden. Die AüP dauert längstens 14 Tage. Eine Patientenbeteiligung wird bei der AüP nicht geschuldet.

Ambulante Krankenpflege 42

- Funktion 4250: Restfinanzierung (nicht-stationär) von Pflichtleistungen KVG an die Spitex (mit und ohne Versorgungsauftrag), Tages- und Nachtstrukturen, Inhouse-Spitex sowie Pflegefachpersonen (inkl. Hebammen).
- Funktion 4260: Restfinanzierung an Akut- und Übergangspflege durch die Spitex. Die Akut- und Übergangspflege wird vom Spital angeordnet und dauert längstens 14 Tage. Eine Patientenbeteiligung wird bei der AüP nicht geschuldet.
- Funktion 4280: Weitere, nicht KVG-pflichtige Beiträge an die Spitex, zum Beispiel an die Hauswirtschaft oder den Mahlzeitendienst (Nicht-Pflichtleistungen KVG).

Arten

Für das Monitoring über die Pflegefinanzierung werden keine Auswertungen nach Artengliederung vorgenommen. Auskünfte zur Rechtsform erteilen die jeweiligen Leistungserbringer.